



Anfragenbeantwortung

9. ordentliche öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

7.15. Radfahrverkehr Frankfelder Berg

Herr Petke fragt, ob der Landkreis oder die Stadt veranlasst haben, dass der bisherige Radweg am Frankfelder Berg kein offizieller Radweg mehr ist und die Radfahrer nun wieder die Straße nutzen dürfen. Er möchte ferner zur Rechtslage wissen, wie es sich beim Wechsel von der „Fahrradstraße“ auf die Landesstraße verhält.

Die Anfrage ist aufgenommen, so **Frau Herzog-von der Heide**.

Antwort der Verwaltung – Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt:

Die verkehrsrechtliche Anordnung zur Beschilderung des Radweges wurde durch den zuständigen Landkreis Teltow-Fläming, Straßenverkehrsamt erteilt.

In der Anlage ist die Begründung des Straßenverkehrsamtes für die Beschilderung des Radweges beigefügt.

i. A. J. Schmeier
Amtsleiter

Verteiler: Stadtverordnete, BM,11,13,14,20,61,80,PR, OV

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

Stadt Luckenwalde
Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt



12. JUNI 2015

Abt. 06/168.2

Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat III
Straßenverkehrsamt / Verkehrssicherheit, Verkehrssenkung
Dienstgebäude, Am Nuthefließ 2

Stadt Luckenwalde
Die Bürgermeisterin
Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt
Theaterstraße 16d
14943 Luckenwalde

Auskunft: Herr Hinz
Zimmer: C3-2-07
Telefon: 03371 608-2727
Telefax: 03371 608-9060
E-Mail: Matthias.Hinz@teltow-flaeming.de *
Datum: 9. Juni 2015
Aktenz.: 36.42.01/C1500142

Radverkehr – Frankenfelder Berg Luckenwalde – Ihre Weiterleitung einer Anfrage des Landtagsabgeordneten Herrn Petke vom 08.06.2015 per E-Mail

Sehr geehrter Herr Schmeier,

zu der vom Landtagsabgeordneten Herrn Petke gestellten Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sind die zwei wesentlichen Urteile in der Vorinstanz bekräftigt worden, dass die Benutzungspflicht von Radwegen innerhalb der Ortschaften an besondere örtliche Verhältnisse geknüpft ist, die eine erhebliche, d.h. qualifizierte Gefahrenlage beinhalten müssen, die das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung (Leben u. Gesundheit) erheblich übersteigt.

Allein in teleologischer Auslegung der Tatbestandsmerkmale unter Hinzuziehung der Unfallzahlen war festzustellen, dass innerhalb des Stadtgebietes Luckenwalde aus verkehrsrechtlicher Sicht die verpflichtende Beschilderung im Zuge des § 45 (9) S. 2 i.V.m. S. 1 StVO reduziert werden konnte und im Ausdruck des Urteils auch reduziert werden sollte.

Die Umsetzungserfordernisse der aktuellen höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil 3 C 42/09) zur Benutzungspflicht von Radwegen gaben den Straßenverkehrsbehörden im Bundesgebiet einen Anstoß, die Führung von Radfahrern im öffentlichen Straßenverkehr erneut zu prüfen und umfassend zu überarbeiten. So auch im Stadtgebiet Luckenwalde und seinen Ortsteilen.

Zunächst muss der Beantwortung vorweg geschickt werden, dass es sich bei der Brandenburger Straße, die in die Frankenfelder Chaussee übergeht, seit dem Jahr 2008 nicht mehr um einen Teil der Landesstraße 80, sondern um eine Kommunalstraße handelt. Die Straße erfüllt gegenwärtig noch eine ortsverbindende Funktion. Der begleitende, bislang verpflichtende Geh- und Radweg wurde im Zuge einer gesonderten Radverkehrsschau am 06.05.2013 neben weiteren Verkehrswegen im Stadtgebiet einer Überprüfung unterzogen. An dieser Verkehrsschau nahmen Vertreter des Straßenbulasträgers, der Polizei, des ADFC sowie des Straßenverkehrsamtes teil.

Die Verkehrsunfalllage, die Verkehrsstärke, die angeordnete Höchstgeschwindigkeit auf der Fahrbahn als auch die Versetzung der Ortstafel rechtfertigten die Anordnung zur Aufhebung der

* Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang amtlicher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
USA-Hotline: 00160830306

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Girokonto-ID: DE 87 179 000 002 134 52
BIC: WELADED3333
IBAN: DE86 1605 0000 3033 0275 99

Einzelne Beratungstermine haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 15:00 Uhr in der Kreisverwaltung einbringen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Benutzungspflicht. Es erfolgte die Anordnung zur Beschilderung eines Gehweges, auf dem die Radfahrer in Fahrt- und Gegenrichtung durch besonderes Zusatzzeichen geduldet werden. Unter besonderer Beachtung der Fußgänger kann er auch weiterhin als „Radweg“ genutzt werden. Art und Maße des Gehweges rechtfertigen dies.

Der Rad fahrende Verkehrsteilnehmer darf sich insoweit aus rein subjektivem Sicherheitsempfinden aussuchen, ob er am Fahrbahnverkehr teilnimmt oder unter Beachtung der Schrittgeschwindigkeit den Gehweg benutzt und den Fußgängern anpasst.

Eine konkret definierte qualifizierte Gefahrenlage, die über das stets gegenwärtige Gefährdungspotenzial im Straßenverkehr hinaus geht, ist nicht vorhanden. Solche Gefahren würden beispielsweise durch besonderen ständigen Schwerlastverkehr, einer allgemein hohen Verkehrsstärke oder signalisierte Einmündungen im Verlauf der Straße hervorgerufen.

Die Prämisse der Gerichte zielt einheitlich darauf ab, Radfahrer nicht mehr länger ohne diese beschriebene Gefahrenlage auf die Nebenanlagen zu zwingen, sondern vielmehr am Straßenverkehr teilhaben zu lassen und damit stärker ins Blickfeld der Kraftfahrer zu rücken. Es ist Tatsache, dass es auf den verpflichteten Geh- und Radwegen zu wesentlich mehr und gefährlicheren Konfliktsituationen zwischen Radfahrern und Fußgängern kommt, als zwischen Radfahrern und dem motorisiertem Verkehr auf der Fahrbahn.

Beim Einbiegen mit dem Fahrrad von einer Verkehrsfläche oder einer endenden Radverkehrsanlage auf eine andere an einem Einmündungsbereich oder einer Kreuzung gilt, unabhängig von der Beschilderung oder in diesem Falle des Nutzungswillens, stets neben der Vor- und Rücksichtnahme (§ 1 StVO), ein Anhalten und Einordnung in den fließenden Quer- bzw. Längsverkehr, soweit Markierungen oder Beschilderungen keine Bevorrechtigungen einräumen.

Für Nachfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Grösenick
Amtsleiter